

Abstimmungsvereinbarung

Z w i s c h e n

der Stadt **Dortmund**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Südwall 2 - 4, 44122 Dortmund

- im Folgenden *öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger* genannt -

u n d

DSD AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Wolfram Brück, Diether Buchmann und Manfred Sutter, Frankfurter Straße 720 – 726, 51145 Köln

- im Folgenden *Systembetreiber* genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Systembetreiber betreibt in der Bundesrepublik Deutschland zur flächen-deckenden Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen ein System im Sinne von § 6 Abs. 3 S. 1 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl I S. 2379). Ein derartiges System ist gem. § 6 Abs. 3 S. 4 ff. VerpackV auf vorhandene Sammel- und Verwertungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Bereich es eingerichtet wird, abzustimmen. Der Text dieses Vertrages gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Abstimmung zwischen Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 S. 1 VerpackV und dem öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger über die Entwicklung und den Betrieb eines flächendeckenden Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV in der Stadt Dortmund in den jeweiligen Gebietsgrenzen.
2. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, ist der Systembetreiber berechtigt, seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch einen von ihm beauftragten Entsorger erfüllen zu lassen.
3. Der Systembetreiber wird sein System im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den von diesem gegenwärtig oder zukünftig nach § 16 Abs. 1 oder 2 KrW-/AbfG mit Entsorgungsaufgaben beauftragten Entsorgungsunternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einschließlich des jeweils vorhandenen kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes betreiben. Die dem Systembetreiber nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten wird der Systembetreiber auch bei der Beauftragung von Subunternehmern bzw. Drittbeauftragten im Sinne des § 16 KrW-/AbfG beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Subunternehmer und Drittbeauftragten sicherstellen. Der Systembetreiber stellt diesbezüglich sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb des Sammelsystems unterbleiben.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist seinerseits verpflichtet, auf die berechtigten Interessen des Systembetreibers Rücksicht zu nehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt diesbezüglich sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben.

§ 2

Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

1. Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallentsorgungssatzung vom 16.11.2000 und dem Abfallwirtschaftskonzept vom 29.11.2001. Die jeweils gültige Satzung und das jeweils gültige Abfallwirtschaftskonzept werden dem Systembetreiber von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Anforderung rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die zum Systembetrieb erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.
2. Zur Durchführung der nach § 15 KrW-/AbfG zu erfüllenden Aufgaben hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß den Vorgaben des § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG die Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) beauftragt.

§ 3

Systembeschreibung

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch den Systembetreiber im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einzurichtende bzw. eingerichtete flächendeckende System für gebrauchte Verkaufsverpackungen ist in den Anlagen 1 u.2 zu diesem Vertrag festgelegt (Systembeschreibung). Die Anlagen 1 und 2 und der dort festgelegte Pflichtenumfang sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Änderungen des in den Anlagen 1 und 2 beschriebenen Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen bedürfen der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen darf der Systembetreiber eine Systemänderung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. nach einer entsprechenden Änderung dieses Abstimmungsvertrages vornehmen:

- a) Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhr-
rhythmen (Häufigkeit und Art der Durchführung der Sammlung)
 - b) Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammel-Containern,
die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte und/oder Containerstand-
ortdichte führen; eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn sich die
Containerdichte und/oder Containerstandortdichte pro Einwohner um mehr als 5 %
verändert.
 - c) Einschränkungen oder Veränderungen der Abgabemöglichkeiten für private End-
verbraucher gemäß § 3 VerpackV
 - d) Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Sammelgefäßen bzw. Sam-
melsäcken
3. Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung hat der öffent-
lich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen des Systembetreibers
Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn die berechtigten Interes-
sen des Systembetreibers an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen
Entsorgungsträgers überwiegen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann Ände-
rungen des in den Anlagen 1 und 2 beschriebenen Sammelsystems für gebrauchte
Verkaufsverpackungen verlangen, sofern besondere Belange des öffentlich-rechtlichen
Entsorgungsträgers die Systemänderung erfordern und nicht berechtigte Interessen des
Systembetreibers entgegenstehen.

§ 4

Nutzung von kommunaler Infrastruktur durch den Systembetreiber

1. Zwischen Systembetreiber und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger besteht Einvernehmen, dass – zur Gewährleistung der Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrennsammelsysteme – während der Laufzeit dieses Vertrages die nachfolgend aufgelistete abfallwirtschaftliche Infrastruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. dessen Drittbeauftragten – unter Berücksichtigung der im Auftrag der Stadt Dortmund durchzuführenden öffentlichen Abfallentsorgung – vom Systembetreiber bzw. dessen Entsorger auch für die Sammlung gebrauchter Verkaufsverpackungen genutzt wird:
 - a) Sechs Recyclinghöfe im Stadtgebiet Dortmund,
 - b) Depotcontainererfassungssystem für die Abfallfraktion Papier, Pappe und Kartonagen (PPK),
 - c) Depotcontainerstandortnetz zur Erfassung der Abfallfraktion Altglas.

2. Aufgrund der gegenwärtig nicht geklärten Rahmenbedingungen im Hinblick auf die nach dem 31.12.2003 durchzuführende Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus dem Bereich Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im System des Systembetreibers und den daraus resultierenden Rechtsunsicherheiten ist der diesbezüglich einschlägige Teil der in den Anlagen 1 und 2 dieser Vereinbarung beigefügten Systembeschreibung zeitlich zunächst auf den 31.12.2003 begrenzt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies zur Abänderung der hier vereinbarten Regelungen aus rechtlichen Gründen zwingend notwendig ist, umgehend Verhandlungen über eine Änderung der Nutzung kommunaler Infrastruktur zur Sammlung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus dem Bereich Papier, Pappe und Kartonagen im System des Systembetreibers mit dem Ziel einer Änderungsvereinbarung ab dem 01.01.2004 zu führen. Besteht bis zum 31.12.2003 keine rechtliche Änderungsnotwendigkeit, gilt für die Systembeschreibung aus dem Bereich PPK ebenso die Vertragslaufzeit nach § 12 Abs. 1 dieses Vertrages.

§ 5

Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Systembetreiber bzw. die von diesen beauftragten Entsorger werden fortlaufend während der Dauer dieses Vertrages die Einzelheiten der parallelen Durchführung der ihnen obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:
 - a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelsysteme (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den parallelen Betrieb des Systems nicht beeinträchtigt werden.
 - b) Die seitens der Nutzer erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrennsammelsysteme darf durch den Betrieb des Systems nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Aus der Sicht der Nutzer müssen sich die Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen des Systems in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in das insgesamt vorgehaltene Sammel- und Entsorgungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.
 - c) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch gebrauchte Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Der Systembetreiber ist verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch gebrauchte Verpackungen, die durch den Betrieb des Systems direkt (hervorgerufen durch den Systembetreiber oder seine beauftragten Entsorgungsunternehmen) oder indirekt (hervorgerufen durch die Systembenutzer) verursacht werden, unverzüglich unter Berücksichtigung betrieblicher Belange zu entfernen. Hierzu gehören insbesondere die illegale Ablagerung von gebrauchten Verpackungen an Wertstoffcontainern und die Einsammlung sowie ordnungsgemäße Entsorgung von bei den Abfuhrungen des Systems liegen gebliebenen gebrauchten Verpackungen des Systembetreibers.

2. Der Systembetreiber verpflichtet sich, auf Anforderung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger folgende Nachweise über die im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfassten und anschließend der Sortierung bzw. Verwertung bzw. Beseitigung zugeführten Materialien (einschließlich der Entsorgung der Sortierreste) zu erbringen:
 - a) Nachweise der Erfassungsmengen im Halbjahr, unterteilt nach Monaten, für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Die Bereitstellung erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Mengen-Halbjahresbilanz. Bei erheblichen Mengenveränderungen unterrichten die Systembetreiber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Möglichkeit vorzeitig.
 - b) Nachweise der im Halbjahr angefallenen Sortierreste für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, unterteilt nach Monaten. Die Bereitstellung erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Mengen-Halbjahresbilanz.
 - c) Stoffstromspezifische Darstellung der bundesweit oder, falls dies nicht möglich ist, landesweit vom Systembetreiber der Verwertung zugeführten Mengen. Die Darstellung erfolgt gemäß Mengenstromnachweis jahresbezogen und wird unverzüglich nach Ablauf des zweiten Quartals des Folgejahres bereitgestellt. Des Weiteren verpflichtet sich der Systembetreiber, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Anforderung die Anlagen zu benennen, in der die im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfassten Verpackungen sortiert werden.

§ 6

Weisungs-, Eingriffs- und Beanstandungsrechte

1. Sofern dringende Gründe des Gemeinwohls es erfordern, insbesondere bei schwerwiegenden Betriebsstörungen, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. der von ihm nach § 16 KrW-/AbfG beauftragte Entsorger das Recht, dem Systembetreiber oder dem von ihm beauftragten Unternehmen unmittelbar Weisungen zu erteilen oder erforderlichenfalls auf Kosten des Systembetreibers selbst oder durch einen anderen Beauftragten

etwaige unaufschiebbare Maßnahmen durchzuführen. Der Systembetreiber verpflichtet sich, in Verträgen mit privaten Entsorgern entsprechende Weisungs- und Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. des von ihm beauftragten Entsorgers aufzunehmen.

2. Eingriffe nach Abs. 1 sind - falls möglich - vorher anzukündigen, um dem Systembetreiber zu ermöglichen, den für den Eingriff ursächlichen Zustand selbst zu beseitigen.

§ 7

Ausschreibung

1. Sofern der Systembetreiber beabsichtigt, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb seines Systems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, hat das Vergabeverfahren auf Grundlage der Systembeschreibung in den Anlage 1 und 2 unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu erfolgen.
2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgabe zu ermöglichen, hat der Systembetreiber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger den Ausschreibungstext rechtzeitig – mindestens jedoch einen Monat – vor Beginn des Vergabeverfahrens vorzulegen. Ausnahmen von diesem Verfahren sind nur zulässig, sofern anderenfalls der Bestand des Systems im Vertragsgebiet gefährdet würde. Der Systembetreiber hat in diesem Fall jedoch die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger diese Situation unverzüglich nach Bekanntwerden unter Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.

§ 8

Nicht verwertbare Materialien

1. Der Systembetreiber verpflichtet sich, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der MGB/Säcke) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das System (z. B. stoffgleiche Nichtverpackungen, sonstige entsorgungspflichtige Restabfälle) entgegenzuwirken, soweit nicht in der Freistellungserklärung etwas anderes bestimmt ist.
2. Stellt der Systembetreiber fest, dass die LVP-Sammelbehälter (Tonnen) mit einem erheblichen Anteil an Restabfällen fehlbefüllt sind, ist er berechtigt, den jeweiligen Behälter mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, hat der Systembetreiber das Sammelgemisch bei der nächsten Abfuhr mit zu entsorgen. Im Wiederholungsfalle ist der Systembetreiber berechtigt, den Abfallerzeuger/-besitzer durch Abzug des Sammelbehälters zeitweilig von der Verpackungsentsorgung über das System auszuschließen. Der betroffene Haushalt ist über den Anlass und die Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems zu informieren. Über den Ausschluss ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Kenntnis zu setzen. Fehlbefüllte Sammelsäcke hat der Systembetreiber grundsätzlich zu entsorgen. In Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist er berechtigt, fehlbefüllte Sammelsäcke liegen zu lassen, soweit diese der Anfallstelle zugeordnet werden können. In diesem Fall sind die Säcke mit einem Aufkleber zu kennzeichnen, der die Anfallstelle auf die Fehlbefüllung hinweist und zur Nachsortierung auffordert. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, gilt Absatz 2, Satz 6.
3. Die Parteien stimmen überein, dass die bei der Sortierung der erfassten Verpackungen entstehenden Reste gemäß den Vorgaben des KrW-/AbfG und der VerpackV zu entsorgen sind.

§ 9

Öffentlichkeitsarbeit

1. Die lokale Information und Beratung zum System des Systembetreibers erfolgt im Sinne einer umfassenden und benutzerfreundlichen Gesamtdarstellung der Getrenntsammlensysteme und der damit verbundenen Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung an den Entsorgungssystemen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Dem Systembetreiber bzw. dem von ihm beauftragten Entsorger bleibt es unbenommen, ergänzende Maßnahmen der lokalen Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchzuführen. Die Abfallberatung wird von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grundlage der gesetzlichen Beratungspflicht (Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 38 KrW-/AbfG) durchgeführt und schließt die Funktion als Anlauf- und Clearing-Stelle für Nachfragen und Beschwerden von Nutzern des Systems ein.
2. Der Systembetreiber liefert dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z. B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien und benennt kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb. Die Einzelheiten sind ggf. in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.

§ 10

Kosten

1. Der Systembetreiber ist verpflichtet, sich während der Laufzeit dieser Abstimmungsvereinbarung entsprechend den Vorgaben in § 6 Abs. 3 Satz 10 VerpackV an den Kosten, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Containerstandplätzen sowie für die Abfallberatung für sein System entstehen, zu beteiligen.

2. Die Einzelheiten der Kostenbeteiligung bleiben einer bis spätestens zum 31.12.2003 abzuschließenden gesonderten Vereinbarung, die spätestens ab dem 01.01.2004 Regelungswirkung entfaltet, vorbehalten. Dort werden insbesondere auch Regelungen über Höhe, Fälligkeiten und Verzugsfolgen getroffen.

§ 11

Vertragsanpassung

1. Ändern sich die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, verpflichten sich die Parteien, Verhandlungen über notwendige Vertragsanpassungen zu führen.
2. Sofern ein weiterer Systembetreiber beabsichtigt, auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ein System nach § 6 Abs. 3 VerpackV einzurichten, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die berechtigten Interessen des bisherigen Systembetreibers an der ungestörten Durchführung des Sammelsystems zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei einer Abstimmung mit einem anderen Systembetreiber sicherzustellen, dass den Vorgaben der Verpackungsverordnung und den Anforderungen dieser Vereinbarung in gleichem Umfang Genüge getan wird. Die Parteien werden in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel der angemessenen Anpassung dieses Vertrages aufnehmen; hierzu gehört auch eine sachgerechte Anpassung der in § 10 erwähnten Kostenbeteiligung. Wird einem anderen Betreiber während der Dauer dieser Vereinbarung eine Abstimmung erklärt oder mit ihm eine Abstimmungsvereinbarung geschlossen, ist der bisherige Systembetreiber unverzüglich zu unterrichten und ihm eine Kopie der Vereinbarung auszuhändigen.
3. Sofern sich aus Veränderungen im Rahmen der Erfüllung der Entsorgungsaufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Anpassungsbedarf im Hinblick auf diese Abstimmungsvereinbarung ergibt (z. B. durch Änderung des Abfallwirtschaftskonzepts), verpflichtet sich der Systembetreiber, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Umstände in dieses Regelwerk aufzunehmen. Soweit europa-, bundes- und/oder landesrechtliche Vorgaben umzusetzen sind, besteht ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung des vorliegenden Abstimmungsvertrages. Vorstehen-

des gilt beispielsweise für folgende im Vertragszeitraum zu erwartende Veränderungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht im Einzelnen abzusehen waren und daher noch nicht im vorliegenden Abstimmungsvertrag berücksichtigt werden konnten:

- Sortierung des Restmülls im Rahmen der spätestens ab 1. Juni 2005 durchzuführenden Vorbehandlung gemäß TA Siedlungsabfall bzw. den am 1. März 2001 in Kraft getretenen Verordnungen,
 - Veränderungen in Zusammenhang mit der Einführung eines Pflichtpfands.
5. Sofern sich aus Veränderungen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Systembetreibers Anpassungsbedarf, insbesondere wegen der gebotenen Umsetzung europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben, im Hinblick auf diese Abstimmungsvereinbarung ergibt, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seinerseits verpflichtet, Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam und gilt bis zum 31.12.2006.
2. Beabsichtigt der Systembetreiber, auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus den Betrieb des Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen fortzusetzen, so verpflichten sich die Parteien, rechtzeitig, mindestens 18 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit nach Abs. 1, Verhandlungen mit dem Ziel einer Verlängerung und Fortschreibung des Abstimmungsvertrages aufzunehmen.
3. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn der zwischen den Parteien nach § 10 Abs. 2 dieser Vereinbarung beabsichtigte Entgeltvertrag bis zum 31.12.2003 nicht zustande gekommen ist oder der Systembetreiber mit Entgeltzahlungen, zu denen er nach diesem Vertrag oder nach diesen Vertrag ergänzenden Vereinbarungen verpflichtet ist, im Verzug ist und wenn eine gesetzte angemessene Nachfrist für die Zahlung fruchtlos verstrichen ist.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das vom Systembetreiber betriebene System ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft scheitert.
5. Sonstige zwischen den Parteien bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben weiterhin unverändert bestehen.

§ 13

Salvatorische Klausel; Schriftform

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 6 Abs. 3 S. 5 VerpackV). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Dortmund, den _____

Köln, den _____

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
(Stadt Dortmund)

Systembetreiber
(DSD AG)

Anlage: Systembeschreibung

Allgemeine Vorgaben für den Systembetrieb

Die Regelungen dieser Anlage 2 gelten für den Systembetrieb und ergänzen die individuelle Systembeschreibung gemäß Anlage 1. Abweichende Regelungen der Anlage 1 gehen den Regelungen in dieser Anlage 2 vor.

1. Allgemeine Vorgaben

Die für die Vertragsdurchführung eingesetzten Sammelgefäße müssen den einschlägigen DIN-Normen, im Übrigen den Regeln der Technik entsprechen. Depotcontainer sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich zu reinigen; bei Beschädigung oder Verschmutzung sind sie unverzüglich zu reparieren, zu säubern oder auszutauschen. Eine ausreichende Anzahl an Reservebehältern ist vorzuhalten. Bei der Reparatur oder Reinigung sind auch die Aufkleber und Beschriftungen zu überprüfen und ggf. zu erneuern. Die Verkehrssicherungspflicht für die Depotcontainer obliegt dem Auftragnehmer.

Die Abfuhrtermine sowie die Tourenpläne sind mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu koordinieren. Der Auftragnehmer hat dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rechtzeitig die Informationsgrundlagen zu liefern, damit die Endverbraucher vor Beginn eines jeden Kalenderjahres in geeigneter Weise (Abfuhrkalender o. ä.) informiert werden können.

2. Depotcontainer

Als Altglascontainer sind lärmgeminderte Container einzusetzen. Grundlagen für den Einsatz geeigneter Container ergeben sich aus den Vorgaben des Umweltbundesamtes und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm) vom 26. August 1998, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503. Es ist daher nach folgenden Tabellen vorzugehen:

| Containerklasse | Schalleistungspegel L_{WAFmax} | |
|-------------------|--|---|
| | Container leer | Container teilgefüllt |
| Klasse I | $L_{WAFmax} \leq 95 \text{ dB(A)}$ | $L_{WAFmax} \leq 92 \text{ dB(A)}$ |
| Klasse II | $95 < L_{WAFmax} \leq 100 \text{ dB(A)}$ | $92 < L_{WAFmax} \leq 97 \text{ dB(A)}$ |
| Klasse III | $L_{WAFmax} > 100 \text{ dB(A)}$ | $L_{WAFmax} > 97 \text{ dB(A)}$ |

Bei Stellplätzen für Altglascontainer sollten folgende Abstände eingehalten werden:

... in reinen und allgemeinen Wohngebieten

| Bewertung des Stellplatzes | Abstand des Containers zur Wohnnachbarschaft | Erforderliche Containerklasse |
|---------------------------------|--|--|
| anzustreben | 50 m und mehr | Klasse I bei günstigen Bedingungen ¹⁾ reicht Klasse II |
| | 50 – 25 m | Klasse I |
| mindestens ²⁾ | 25 – 12 m | Klasse I |

... in Mischgebieten

| Bewertung des Stellplatzes | Abstand des Containers Zur Wohnnachbarschaft | Erforderliche Containerklasse |
|---------------------------------|--|--|
| anzustreben | 50 m und mehr | Klasse II bei günstigen Bedingungen ¹⁾ reicht Klasse III |
| | 50 – 25 m | Klasse I bei günstigen Bedingungen ¹⁾ reicht Klasse II |
| mindestens ²⁾ | 25 – 12 m | Klasse I |

... in Gewerbe- und Industriegebieten

| Bewertung des Stellplatzes | Abstand des Containers zur Wohnnachbarschaft | Erforderliche Containerklasse |
|---------------------------------|--|--|
| anzustreben | 50 m und mehr | Klasse II bei günstigen Bedingungen ¹⁾ reicht Klasse III |
| | 50 – 25 m | Klasse II bei günstigen Bedingungen ¹⁾ reicht Klasse III |
| mindestens ²⁾ | 25 – 12 m | Klasse II |

¹⁾ Günstige Bedingungen können vorliegen, wenn Bauwerke (z. B. Garagen, Mauern, usw.) die Einwurfgeräusche abschirmen.

²⁾ Der Mindestabstand (25-12 m) zur Wohnnachbarschaft muss in Abhängigkeit von der Art der zu schützenden Nutzung erhöht werden (z. B. beträgt der Mindestabstand in Kurgebieten 25 m).

Bei der Gestellung der Depotcontainer ist ein einheitliches Behältersystem zu verwenden. Die Glascontainer sind mit den Farben Weiß, Grün, Braun entsprechend der Glasfarbe zu kennzeichnen und mit einem deutlich erkennbaren "Grünen Punkt" zu versehen. Auf den Containern sind Informationen anzubringen, welche Materialien in die Container gehören bzw. ausgeschlossen sind.

In Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sind die Einwurfzeiten festzulegen und deutlich lesbar auf den Containern anzugeben.

Dabei sind die Vorgaben der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung zu beachten (Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG vom 8. Mai 2000).

Des Weiteren sind Hinweise auf die DSD AG als Trägerin des Systems, die Firma des Auftragnehmers sowie eine Service-Telefonnummer für etwaige Nachfragen/Beschwerden von Verbrauchern anzubringen. Das Service-Telefon muss zu den geschäftsüblichen Zeiten erreichbar sein.

Insgesamt soll die Gestaltung der Oberfläche der Depotcontainer – insbesondere die anzubringenden Informationen zum Sammelsystem – mit dem öffentlich-rechtlichen-Entsorgungsträger abgestimmt werden.

3. LVP-Sammelgefäße

Die zur LVP-Erfassung eingesetzten Sammelgefäße (Wertstoffsäcke und Behälter) sind für die Anfallstelle kostenlos bereitzustellen. Auch der Austausch und die Einziehung der Behälter hat durch den Auftragnehmer kostenlos zu erfolgen. Die Sammelgefäße sind in gelber Farbe zu halten und mit einem deutlich erkennbaren "Grünen Punkt" zu versehen. Auf den Sammelgefäßen sind darüber hinaus Informationen anzubringen, welche Materialien in die Gefäße gehören bzw. ausgeschlossen sind.

Des Weiteren sind Hinweise auf die DSD AG als Trägerin des Sammelsystems, die Firma des Auftragnehmers sowie eine Service-Telefonnummer für etwaige Nachfragen/Beschwerden von Verbrauchern anzubringen. Das Service-Telefon muss zu den geschäftsüblichen Zeiten erreichbar sein.

Die Sammelsäcke sollten aus LDPE-Folie bestehen, müssen gelblich transparent sein, eine Mindeststärke von 22 µm aufweisen und 90 l fassen. Bei Verwendung von Recyclingmaterial oder bei anderen Ausführungen sind die Anforderungen und die Materialeigenschaften von LDPE-Neumaterial der o. g. Ausführung insbesondere bezüglich Reißfestigkeit und Beständigkeit einzuhalten.

Sammelsäcke sind in angemessener Anzahl an die Haushalte zu verteilen. Erfolgt eine Kontingentierung der abgegebenen Sammelsäcke, müssen die Haushalte die Möglichkeit haben, bei ausreichend Verteilstellen weitere Sammelsäcke kostenlos zu erhalten.

Säcke und MGB's bis 240 l sind am Rand öffentlicher Straßen und Wege abzuholen bzw. zu leeren.

4. Gewerbe- und Freizeitbereich

Bei der Sammlung von Leichtverpackungen sind die gewerblichen Anfallstellen (Anlage 3 des Leistungsvertrages) sowie die typischen Anfallstellen des Freizeitbereichs dem Bedarf der Anfallstelle entsprechend und für diese kostenfrei im Holsystem zu entsorgen.

Bei der Sammlung von Glas haben gewerbliche Anfallstellen grundsätzlich das Bringsystem für private Haushaltungen zu nutzen. Bei ausreichendem Nutzungsgrad hat der Auftragnehmer nach Möglichkeit ein Bringsystem in Nähe der vergleichbaren Anfallstelle einzurichten. Anfallstellen des Freizeitbereiches sind nach Bedarf mit geeigneten Gefäßen im erforderlichen Umfang und Abfuhrhythmus zu entsorgen.

5. Verunreinigungen durch Verkaufsverpackungen

Ablagerungen und Verunreinigungen durch gebrauchte Verkaufsverpackungen, die durch den Betrieb des Systems direkt (hervorgerufen durch den Systembetreiber oder seine beauftragten Entsorgungsunternehmen) oder indirekt (hervorgerufen durch den Systembenutzer) verursacht werden, sind unverzüglich durch den Auftragnehmer unter Berücksichtigung betrieblicher Belange zu entfernen.

Hierzu gehören insbesondere die illegale Ablagerung von gebrauchten Verpackungen an Wertstoffcontainern und die Einsammlung sowie ordnungsgemäße Entsorgung von bei den Abfuhr des Systems liegenden gebliebenen gebrauchten Verpackungen.

6. Fehlbefüllte Sammelbehälter

Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Gelbe Tonne (MGBs bis 1.100 l) mit einem erheblichen Anteil an Restabfällen fehlbefüllt ist, ist er berechtigt, den Behälter mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, hat der Auftragnehmer das Sammelgemisch bei der nächsten Abfuhr mit zu entsorgen. Im Wiederholungsfalle ist der Auftragnehmer berechtigt, den Abfallerzeuger/-besitzer durch Abzug des Sammelbehälters zeitweilig von der Verpackungsentsorgung über das System auszuschließen. Der betroffene Haushalt ist über den Anlass und die Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems zu informieren. Über den Ausschluss ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Kenntnis zu setzen.

Fehlbefüllte Sammelsäcke hat der Auftragnehmer grundsätzlich zu entsorgen. In Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist er berechtigt, fehlbefüllte Sammelsäcke liegen zu lassen, soweit diese der Anfallstelle zugeordnet werden können. In diesem Fall sind die Säcke mit einem Aufkleber zu kennzeichnen, der die Anfallstelle auf die Fehlbefüllung hinweist und zur Nachsortierung auffordert. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, gilt Absatz 2, Satz 1.

Abweichende Regelungen zu Absatz 1 und 2 können zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit Zustimmung der Auftraggeberin getroffen werden.

7. Durchgriffsrecht des ÖRE

Sofern dringende Gründe des Gemeinwohls es erfordern, insbesondere bei schwerwiegenden Betriebsstörungen, ist der für das Vertragsgebiet zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. der von ihm nach § 16 KrW-/AbfG beauftragte Entsorger berechtigt, dem Auftragnehmer unmittelbar Weisungen zu erteilen oder erforderlichenfalls selbst oder durch einen anderen Beauftragten etwaige unaufschiebbare Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Weisungen nachzukommen bzw. die Durchführung der Maßnahmen zu dulden.

Eingriffe nach Abs. 1 sind – falls möglich – vorher anzukündigen, um dem Systembetreiber zu ermöglichen, den für den Eingriff ursächlichen Zustand selbst zu beseitigen.

Systembeschreibung

Für die Stadt Dortmund, NW013

Leichtverpackungen

(bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden)

Erfassungssystem: a) Gelbe Wertstoffbehälter

| | | |
|------------------------------|-------------|------------------|
| Anzahl der Behälter derzeit: | MGB 80 l | ca. 2.700 Stück |
| | MGB 120 l | ca. 40.000 Stück |
| | MGB 240 l | ca. 24.000 Stück |
| | MGB 1.100 l | ca. 5.000 Stück |

(Behälteranzahl incl. 6 Standorte an Recyclinghöfen)

Entleerungsrhythmus: im Stadtgebiet 14 - täglich
an Recyclinghöfen 3 x wöchentlich

b) Gelber Wertstoffsack

| | | |
|---------------------------|------------|-------------------|
| Anzahl der Säcke derzeit: | Säcke 70 l | 900.000 Stück/a |
| | Säcke 30 l | 1.775.000 Stück/a |

Abholrhythmus: 14-täglich

Die LVP-Sammlung wird als flächendeckende Behältersammlung (MGB) durchgeführt. Sammelsäcke werden nur in Ausnahmefällen sowie für begründeten Mehrbedarf ausgegeben.

Die Bereitstellung neuer sowie der Austausch defekter Wertstoffbehälter hat innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen zu erfolgen.

Die Neugestellung von MGB 1.100 l erfolgt grundsätzlich mit Einwurflöchern für 30 l Säcke (als Vorsammelsystem).

Gelbe Säcke sind in den Größen 30 l (450 x 500 mm) und 70 l (620 x 1000 mm), jeweils mit Zugband, vorzuhalten. 30 l Säcke werden ausschließlich als Vorsammelsystem zum MGB 1.100 l in verdichteter Wohnbebauung eingesetzt. Die erstmalige Ausgabe der für den Endverbraucher kostenlose Verteilung der 30 l Säcke erfolgt gemeinsam mit der Ausgabe der 1100 l - MGB durch den Entsorger in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Drittbeauftragten.

Die weitere Ausgabe der 30 l Säcke sowie die für den Verbraucher kostenlose Verteilung der 70 l Säcke erfolgt auf Anforderung der Nutzer über die Sammelfahrzeuge im Rahmen der LVP-Sammlung. Gegen ein angemessenes Entgelt kann der Entsorger als Ausgabestellen zusätzlich die 6 Recyclinghöfe im Stadtgebiet sowie den Sitz der Verwaltung des Drittbeauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nutzen.

Die LVP-Sammlung erfolgt nur an Werktagen; in Gewerbegebieten zwischen 6.00 und 22.00 Uhr, in Wohngebieten zwischen 7.00 und 20.00 Uhr bzw. an Recyclinghöfen während der angegebenen Öffnungszeiten. Besondere Sensitivitäten hinsichtlich etwaiger Lärmbelastigungen sind bei der Abfuhr zu berücksichtigen.

Die Wertstoffbehälter/Säcke sind von dem Grundstück des Nutzers ungeachtet Wegbeschaffenheit, Höhenunterschieden und Entfernung sowie der Nutzung von Behälterschranken unentgeltlich zum Sammelfahrzeug und (Behälter) zurück zu transportieren. (Vollservice)

Zur Optimierung der getrennten Abfall- bzw. Wertstoffeffassung bzw. zur Steigerung der Verwertungsquoten in Gebieten mit verdichtetem Wohnungsbau können von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Drittbeauftragten in Abstimmung mit dem Entsorger, den Mietern und Hauseigentümern (Wohnungsbaugesellschaften) fortlaufend qualitätssteigernde Maßnahmen im Bereich der Abfallerfassung durchgeführt werden. Hierzu zählt u.a. die Ausstattung der Tonnen mit benutzerdefinierten Schließsystemen, die eingeschränkte Zugänglichkeit von Standorten durch bauliche Maßnahmen etc. Das Recht zur Durchführung derartiger Sonderprojekte/Maßnahmen, die auch Änderungen im Bereich der Erfassung von DSD-Materialien beinhalten können, obliegt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Drittbeauftragten in Abstimmung mit dem Entsorger. Die Kostenverantwortlichkeit für derartige Sonderprojekte/Maßnahmen obliegt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Drittbeauftragten.

Systembeschreibung

Für die Stadt Dortmund, NW013

Glas

(Flaschen, Gläser, Pharmazie- und Kosmetikglas)

3-farbgetrenntes Glas (Weiß-, Braun- und Grünglas)

| | |
|-----------------------------|---|
| Erfassungssystem: | Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas |
| Entleerungsrhythmus: | Standorte im Stadtgebiet nach Bedarf, mindestens 7-täglich Standorte an Recyclinghöfen nach Bedarf, mindestens 28-täglich Vor und nach Feiertagen sind bedarfsweise zusätzliche Leerungen der Behälter durchzuführen. |
| Entleerungszeit: | nur an Werktagen zwischen 7.00 und 19.00 Uhr bzw. an Recyclinghöfen während der angegebenen Öffnungszeiten. Besondere Sensibilitäten hinsichtlich etwaiger Lärmbelästigungen sind bei der Abfuhr zu berücksichtigen. |
| Standplatzdichte: | derzeit 1.085 zwischen Systembetreiber und Stadt abgestimmte öffentliche Depotcontainerstandplätze (gem. anliegender Standortliste) |
| Anzahl der Behälter: | derzeit 1.091 Einkammer-Depotcontainer je 3,2 cbm derzeit 828 Zweikammer-Depotcontainer je 3,2 cbm derzeit 197 Dreikammer- Depotcontainer je 3,2 cbm (Behälteranzahl inklusive 6 Recyclinghöfe) |

Aufgrund der Abmessungen und Ausgestaltung von 178 Depotcontainerstandplätzen ist dort als Behältersystem das System Schäfer/Grumbach oder ein baugleiches System, Maße (l/b/h) (mm): 1500/1500/1665 einzusetzen.

Zwei Standorte sind als Unterflurstellplätze für das System Schäfer/Grumbach ausgestaltet. Die eingerichteten Unterflurstellplätze sind mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind weitere eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren.

Systembeschreibung

Für die Stadt Dortmund, NW013
(gültig gemäß § 4, Abs. 2 der Abstimmungerklärung)

Papier / Pappe / Kartonagen

Erfassungssystem: Depotcontainer

Entleerungsrythmus: Standorte im Stadtgebiet nach Bedarf, mindestens 3-täglich
Standorte an Recyclinghöfen nach Bedarf, mindestens 14-täglich
Vor und nach Feiertagen sind bedarfsweise zusätzliche Leerungen der Behälter durchzuführen.

Entleerungszeit: nur an Werktagen zwischen 7.00 und 19.00 Uhr bzw. an Recyclinghöfen während der angegebenen Öffnungszeiten. Besondere Sensivitäten hinsichtlich etwaiger Lärmbelästigungen sind bei der Abfuhr zu berücksichtigen.

Standplatzdichte: derzeit 1.085 zwischen Systembetreiber und Stadt abgestimmte öffentliche Depotcontainerstandplätze (gem. anliegender Standortliste)

Anzahl der Behälter: derzeit 1.437 Einkammer-Depotcontainer je 3,2 cbm
derzeit 6 x 20 cbm Papierpresse
(Behälteranzahl inclusive 6 Recyclinghöfe)

Aufgrund der Abmessungen und Ausgestaltung von 178 Depotcontainerstandplätzen ist dort als Behältersystem das System Schäfer/Grumbach oder ein baugleiches System, Maße (l/h/b) (mm): 1500/1500/1665 einzusetzen.

Zwei Standorte sind als Unterflurstellplätze für das System Schäfer/Grumbach ausgestaltet. Die eingerichteten Unterflurstellplätze sind im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind weitere eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren.